



# Stiftungszweck

## Auszug aus der Satzung

- 2.1 Ziel der Stiftung ist der Schutz der Lebensgrundlagen, insbesondere in Bayern, sowie die Förderung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (kurz VN), soweit diese Ziele gemäß § 52 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 AO als Förderung der Allgemeinheit anerkannt werden. Dabei werden insbesondere die in Ziffer 2.2 genannten Ziele gefördert. Zur Verwirklichung der Ziele siehe Ziffer 2.3.
- 2.2 Zwecke der Stiftung (nachfolgend „Stiftungszweck“) sind daher unter der Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung nach den Vereinten Nationen mit ihren 17 Zielen (...),
  - 2.2.1 die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO) – insbesondere Ziele VN Ziffer 2, 6, 7, 13, 14, 15;
  - 2.2.2 die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO) – insbesondere Ziele VN Ziffern 13, 14, 15;
  - 2.2.3 die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) – insbesondere Ziele VN Ziffern 4, 10;
  - 2.2.4 die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 Nr. 18 AO) – insbesondere Ziele VN Ziffern 5, 10;
  - 2.2.5 die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) – insbesondere Ziele VN Ziffern 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15;
  - 2.2.6 die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) – insbesondere Ziele VN Ziffern 1, 2, 3;
  - 2.2.7 die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO) – insbesondere Ziele VN Ziffern 9, 11;
  - 2.2.8 die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO) – insbesondere Ziele VN Ziffern 1, 2, 3, 4, 7;
  - 2.2.9 die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO) – insbesondere Ziele VN Ziffern 9, 11;
  - 2.2.10 die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO) – insbesondere Ziele VN Ziffern 10, 16, 17;
  - 2.2.11 die Förderung des Sports, (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO) – insbesondere Ziele VN Ziffern 3, 16, 17;
  - 2.2.12 die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO) – insbesondere Ziele VN Ziffern 9, 11;
  - 2.2.13 die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO) – insbesondere Ziele VN Ziffern 10, 16, 17.